

**Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.
München**

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Erstellungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
3.1. Buchführung	4
3.2. Jahresabschluss	4
3.2.1. Allgemeines	4
3.2.2. Aufgliederung und Erläuterung von Einzelposten des Jahresabschlusses	4
4. Berichtspflichtige Tatsachen	5
5. Ergebnis und Wiedergabe der Bescheinigung	6

Anlagen

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Anlage 4 Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage 5 Erläuterungen zu den Einzelposten des Jahresabschlusses

Anlage Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

1. Erstellungsauftrag

Der Liquidator der

**Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.,
München**

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

hat uns den Auftrag erteilt, den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 auf Grundlage der von uns erstellten Buchführung und der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise zu erstellen.

Die Gesellschaft ist als eine Kleinstgesellschaft im Sinne von § 267a HGB nicht zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 316 ff. HGB verpflichtet.

Die Gesellschaft hat von ihrem Wahlrecht gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB, auf die Aufstellung eines Lageberichts zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft hat auf das Wahlrecht gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB verzichtet und den Jahresabschluss um einen Anhang erweitert.

Die Führung der erforderlichen Handelsbücher sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich der damit verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung des Liquidators der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.. Dies gilt auch für die uns im Rahmen der Abschlusserstellung gemachten Angaben.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen - Erstellung ohne Beurteilungen (IDW S 7). Die Durchführung von Prüfungshandlungen sowie Plausibilitätsbeurteilungen war demnach nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens war ebenfalls nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Wir haben den Jahresabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Liquidators zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in Anlage 4 tabellarisch dargestellt. Die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 werden auftragsgemäß in der Anlage 5 aufgliedert und im Einzelnen erläutert.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigelegten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024.

Wir haben den Auftrag im Monat Februar 2025 in unserem Büro durchgeführt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand unseres Auftrags ist die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

Ausgangspunkt des Auftrags war der von uns erstellte und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. September 2024 festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (unser Erstellungsbericht vom 7. Februar 2024).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Erstellung umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf der Grundlage der von uns erstellten Buchführung sowie der vorgelegten Bestandsnachweise, sonstigen Unterlagen und Vorgaben des Liquidators zur Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte den Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Die Berücksichtigung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben als Abschlussersteller, wie sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden aus Sachkonten und Belegen hergeleitet. Soweit erforderlich, wurden weitere Nachweise herangezogen.

Die Umsetzung der Vorgaben zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten erfolgte unter Berücksichtigung ihrer Zulässigkeit, der Stetigkeit ihrer Anwendung sowie ihres Einflusses auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild.

Die zur Durchführung unseres Auftrags erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Liquidator und den uns benannten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt. Auch die erbetenen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

Der Liquidator hat in der uns vorliegenden berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und dass sämtliche Aufwendungen und Erträge darin enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Ebenfalls wurde bestätigt, dass keine Eventualverbindlichkeiten bestehen sowie nach dem Bilanzstichtag keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten sind, über die zu berichten wäre.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1. Buchführung

Die Buchführung wird von uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über das DATEV-System abgewickelt. Sie enthält nach Angaben der Gesellschaft alle buchungspflichtigen Vorgänge.

Für das Geschäftsjahr 2023 sind die Bücher mit den Zahlen des festgestellten Jahresabschlusses abgeschlossen worden. Die Bilanzposten zum 31. Dezember 2023 wurden auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

3.2. Jahresabschluss

3.2.1. Allgemeines

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich nach den für große Gesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gewählt.

Die Gesellschaft hat von den größenabhängigen Erleichterungen des HGB bei der Aufstellung des Anhangs weitgehend Gebrauch gemacht.

Die in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Vergleichsbeträge des Vorjahrs entsprechen dem vorjährigen Jahresabschluss.

3.2.2. Aufgliederung und Erläuterung von Einzelposten des Jahresabschlusses

Auftragsgemäß wird auf eine analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzichtet. Die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in Anlage 5 dieses Erstellungsberichts aufgegliedert und erläutert.

4. Berichtspflichtige Tatsachen

Bei Durchführung der Abschlusserstellung haben wir keine berichtspflichtigen Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2023 wurde die Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst. Sie befindet sich daher seit dem 1. Januar 2024 in Liquidation. Liquidator der Gesellschaft ist die WE Operations GmbH.

5. Ergebnis und Wiedergabe der Bescheinigung

Nach Abschluss unserer Arbeiten haben wir dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 die nachfolgend wiedergegebene Bescheinigung erteilt:

"Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

München, den 18. Februar 2025

RISE PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexander Riha

Riha
Wirtschaftsprüfer

Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L., München
Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR	PASSIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	498.306,25	498.306,25	II. Kapitalrücklage	577.010,46	577.010,46
2. sonstige Vermögensgegenstände	3.525,47	7.057,00	III. Jahresfehlbetrag	18.709,35	
	501.831,72	505.363,25	IV. Bilanzgewinn		0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	89.223,85	106.647,21	- davon Verlustvortrag EUR 0,00 (EUR 951.654,14)		
			B. RÜCKSTELLUNGEN		
			sonstige Rückstellungen	7.000,00	10.000,00
			C. VERBINDLICHKEITEN		
			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	754,46	0,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 754,46 (EUR 0,00)		
	<u>591.055,57</u>	<u>612.010,46</u>		<u>591.055,57</u>	<u>612.010,46</u>

Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L., München
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	01.01.2024 31.12.2024 EUR	01.01.2023 31.12.2023 EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	0,00	672.648,00
2. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	-15.144,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	-22.257,48	-362.298,83
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29,90	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	7.051,00
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.518,23	7.055,84
7. Ergebnis nach Steuern	-18.709,35	309.312,01
8. Jahresfehlbetrag	-18.709,35	309.312,01
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-951.654,14
10. Entnahmen aus der Kapitalrücklage		992.342,13
11. Ausschüttung		-350.000,00
12. Bilanzgewinn		0,00

Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L. München

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben

I.1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	B 198088

Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. Dezember 2023 wurde die Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2023 aufgelöst. Sie befindet sich daher seit dem 1. Januar 2024 in Liquidation.

I.2. Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung liegen die Vorschriften der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren) zugrunde.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

Die sonstigen Rückstellungen werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

III. Sonstige Angaben

Anzahl der Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahrs wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

München, den 18. Februar 2025

Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.

Kathrin Enzinger
Liquidator

Dr. Alexander Wild

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 18. Februar 2025

RISE PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexander Riha

Riha
Wirtschaftsprüfer

Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L. München

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag

gültige Fassung:	12. März 2012									
Sitz:	München									
Anschrift:	Atelierstraße 1 81671 München									
Gegenstand des Unternehmens:	Erwerb von Anteilen an, Gründung von sowie Halten und Verkauf von Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Eigentum oder Besitz an Wasserkraftwerken, insbesondere in Frankreich, oder Lizenzen zum Bau und Betrieb von solchen Wasserkraftwerken haben, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften									
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember									
Gezeichnetes Kapital:	25.000,00 EUR									
Gesellschafter:	<table><thead><tr><th>Name</th><th>EUR</th><th>%</th></tr></thead><tbody><tr><td>GCE Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i. L.</td><td>25.000,00</td><td>100,00%</td></tr><tr><td></td><td><u>25.000,00</u></td><td><u>100,00%</u></td></tr></tbody></table>	Name	EUR	%	GCE Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i. L.	25.000,00	100,00%		<u>25.000,00</u>	<u>100,00%</u>
Name	EUR	%								
GCE Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i. L.	25.000,00	100,00%								
	<u>25.000,00</u>	<u>100,00%</u>								
Handelsregister:	Registergericht München B 198088									

Organe

Geschäftsführung, Vertretung: WE Operations GmbH, Mühldorf a. Inn
(Liquidator seit 1. Januar 2024)

Wesentliche Änderungen der
rechtlichen Verhältnisse nach
dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

Steuerliche Angaben

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuer-Nr.
143/142/41550 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2023 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO.

**Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L.
München**

Erläuterungen zu den Einzelposten des Jahresabschlusses

BILANZ

AKTIVA

UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

<u>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</u>	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Forderungen aus L+L	1.992.925,00	1.992.925,00
Einzelwertberichtigung Forderung(b.1J)	<u>-1.494.618,75</u>	<u>-1.494.618,75</u>
lt. Bilanz	<u>498.306,25</u>	<u>498.306,25</u>
<u>sonstige Vermögensgegenstände</u>	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Forderung Körperschaftsteuer	<u>3.525,47</u>	<u>7.057,00</u>
lt. Bilanz	<u>3.525,47</u>	<u>7.057,00</u>
<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
GLS #1071573970	40.000,00	0,00
CIC #235801	35.452,20	35.452,20
GLS #1071573900	8.749,64	71.195,01
GLS #1071573901	<u>5.022,01</u>	<u>0,00</u>
lt. Bilanz	<u>89.223,85</u>	<u>106.647,21</u>

PASSIVA

EIGENKAPITAL

Gezeichnetes Kapital

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Gezeichnetes Kapital	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
lt. Bilanz	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>

Kapitalrücklage

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Kapitalrücklage	<u>577.010,46</u>	<u>577.010,46</u>
lt. Bilanz	<u>577.010,46</u>	<u>577.010,46</u>

Jahresfehlbetrag

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Jahresfehlbetrag	<u>18.709,35</u>	<u>0,00</u>
lt. Bilanz	<u>18.709,35</u>	<u>0,00</u>

Bilanzgewinn

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
lt. Bilanz	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

RÜCKSTELLUNGEN

sonstige Rückstellungen

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>7.000,00</u>	<u>10.000,00</u>
lt. Bilanz	<u>7.000,00</u>	<u>10.000,00</u>

VERBINDLICHKEITEN

<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
Verbindlichkeiten L+L	<u>754,46</u>	<u>0,00</u>
It. Bilanz	<u>754,46</u>	<u>0,00</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

<u>sonstige betriebliche Erträge</u>	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige betriebliche Erträge (SPEE)	0,00	1.090,00
Erträge Zuschreibg. Finanzanlagevermögen	<u>0,00</u>	<u>671.558,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>672.648,00</u>
 <u>Materialaufwand</u>		
<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>	2024 EUR	2023 EUR
Fremdleistungen (SPEE)	<u>0,00</u>	<u>15.144,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>15.144,00</u>
 <u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>		
	2024 EUR	2023 EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	9.668,99	9.827,71
Geschäftsbesorgung Fondsmanagement	7.854,00	23.578,06
Rechts- und Beratungskosten	3.180,82	2.138,71
Beiträge	844,64	120,00
SBA (SPEE)	518,00	132,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	191,03	514,44
Verluste durch Verschmelzg./Umwandlung	0,00	324.710,91
Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	<u>0,00</u>	<u>1.277,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>22.257,48</u>	<u>362.298,83</u>
 <u>sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>		
	2024 EUR	2023 EUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>29,90</u>	<u>0,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>29,90</u>	<u>0,00</u>

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	2024 EUR	2023 EUR
Zinsen (Verschm. SPEE)	<u>0,00</u>	<u>-7.051,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>-7.051,00</u>

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2024 EUR	2023 EUR
Körperschaftsteuer für Vorjahre	0,00	0,76
GewSt-NZ/Erstattung VJ § 4 (5b) EStG	0,00	0,40
Körperschaftsteuererstattung Vorjahre	-0,65	0,00
Solidaritätszuschlag	-183,38	-368,00
Körperschaftsteuer	<u>-3.334,20</u>	<u>-6.689,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>-3.518,23</u>	<u>-7.055,84</u>

Ergebnis nach Steuern

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>-18.709,35</u>	<u>309.312,01</u>

Jahresfehlbetrag

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>18.709,35</u>	<u>-309.312,01</u>

Verlustvortrag aus dem Vorjahr

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>951.654,14</u>

Ausschüttung

	2024 EUR	2023 EUR
Vorabausschüttung	<u>0,00</u>	<u>350.000,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>350.000,00</u>

Bilanzgewinn

	2024 EUR	2023 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.